

ordnetenversammlung des Verbandes eine auf die durch den Krieg geschaffene Notlage berechnete Zusatzbestimmung zu den Satzungen zu beschließen, durch die die Wiederwahl des bisherigen Verbandsvorstandes auf ein weiteres Jahr ermöglicht werden soll. Die Vorstände beantragten, der Satzung folgende Bestimmung hinzuzufügen:

»§ 11. Die Bestimmung des § 7 b der Satzung, nach der die längste Amtsdauer eines Vorstandes auf 6 Jahre festgelegt wird, wird für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt.«

Wir hegen die Hoffnung, daß der Verbandsvorstand bei Annahme dieser Zusatzbestimmung im Interesse des Verbandes der Bitte um Fortführung der Geschäfte entsprechen und im Hinblick auf die außerordentlichen Umstände das erbetene Opfer bringen wird.

Auch die Besprechung des Börsenvereinsvorstandes mit den Vorsitzenden der Kreis- und Ortsvereine hat im Herbst 1914 des Kriegszustandes wegen nicht stattgefunden.

Vom Wahlausschuß sind für die diesjährigen Wahlen folgende Herren vorgeschlagen worden:

I. Vorstand: I. Vorsteher: Herr Geheimer Hofrat Kommerzienrat Karl Siegmund in Berlin (Wiederwahl), II. Schatzmeister: Herr Oscar Schmorl in Hannover (Wiederwahl).

II. Ausschüsse: a) Rechnungs-Ausschuß: Herr Bernhard Jahrig in Berlin (Neuwahl), Herr Hans Dichtenhahn in Basel (Wiederwahl), Herr Heinrich Tachauer in Wien (Neuwahl).

b) Wahl-Ausschuß: Herr Dr. A. Franke in Bern (Neuwahl), Herr Bernhard Hartmann in Elberfeld (Neuwahl).

c) Verwaltungs-Ausschuß des Deutschen Buchhändlerhauses: Herr Karl Franz Koehler in Leipzig (Wiederwahl), Herr Carl Linnemann in Leipzig (Wiederwahl).

III. Verwaltungsrat der Deutschen Bücherei die Herren: Hofrat Dr. Erich Ehlermann in Dresden, Dr. Alexander Franke in Bern, Arthur Georgi in Berlin, Robert Kröner in Stuttgart, Kommerzialrat Wilhelm Müller in Wien, Kommerzienrat Paul Oldenbourg in München, Dr. Paul Siebeck in Tübingen, Dr. Bernhard Tepelmann in Braunschweig, Dr. Ernst Bollert in Berlin. (Sämtlich Wiederwahlen.)

Diesen Vorschlägen haben wir gern zugestimmt.

Bei der Wahl für den Vereinsauschuß wird unsere Vereinigung wiederum durch Herrn Prager als Wahlmann vertreten sein, der für die Wiederwahl des Herrn Heinrich Bohsen-Hamburg stimmen wird.

Am 2. Januar d. J. konnte Herr Georg Krehenberg, der während 13 Jahre das Amt eines Schriftführers in unserer Vereinigung in verdienstvollster Weise bekleidet hat, die 25. Wiederkehr des Tages feiern, an dem er in die von ihm geleitete Firma Carl Heymanns Verlag eingetreten ist. Wir haben zu diesem Jubiläum sowohl schriftlich als auch mündlich durch unsern Vorsitzenden, Herrn Koebner, unsere Glückwünsche ausgesprochen und dem um den Buchhandel so verdienten Jubilar einen Blumenkorb übersandt.

Am 10. August 1914 war es unserem verehrten Schatzmeister, Herrn R. L. Prager, vergönnt, in alter geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit die Feier seines 70. Geburtstages zu begehen. Auch hier hat unser Vorstand mündlich seine besten Wünsche zum Ausdruck gebracht. Von einer ursprünglich geplanten besonderen Ehrung wurde in Anbetracht der ernstesten Zeiten abgesehen.

Am Schlusse unseres Berichtes sprechen wir den innigen Wunsch aus, daß es unserem geliebten Vaterlande recht bald vergönnt sein möge, in diesem ihm aufgedrungenen Kriege einen ehrenvollen Frieden zu erringen. Für unseren Beruf und damit auch für unsere Vereinigung dürfen wir dann auch eine weitere segensreiche und nutzbringende Tätigkeit erhoffen.

Neuere Gutachten zum Anzeigenrecht.

1. Ist im Inseratengeschäft handelsüblich der Verlagsort als Erfüllungsort anzusehen?

Ein Handelsgebrauch, wonach im Insertionsgeschäft für die Bezahlung der Insertionsgebühren allgemein der Verlagsort als Erfüllungsort gilt, besteht nicht.*) Wohl aber bedingen dies fast alle größeren Zeitungen ausdrücklich aus, sodaß anzunehmen ist, daß sich diese Geschäftsbedingung im Laufe der Jahre zum Handelsgebrauch herausbilden wird.

(Graudenzener Handelskammer.)

2. Bedeutung von Platzvorschriften.

Wenn zwischen dem Verleger einer Zeitschrift und einem Inserenten vereinbart ist, das Inserat solle unmittelbar über dem Romantext stehen, so liegt nach Anschauung der beteiligten Kreise eine Wertminderung des Inserats vor, falls es, durch zwei Inserate getrennt, über den Romantext placiert worden ist. In der Tatsache, daß das Inserat statt auf der linken auf der rechten Seite erschienen ist, kann dagegen eine Wertminderung nicht erblickt werden. Die Höhe der Wertminderung ist, je nach der Sachlage, verschieden zu beurteilen. Im vorliegenden Falle scheint sie dadurch ausgeglichen, daß der Verleger dem Inserenten nachträglich ein Gratisinserat bewilligt hat. Bei der hier vorliegenden Sachlage ist daher der Inserent nach kaufmännischer Auffassung nicht berechtigt, wegen Wertberminderung die Bezahlung des Inserats zu verweigern.

(Berliner Handelskammer.)

3. Aussetzung von laufenden Anzeigen bis nach Beendigung der Kriegszeit ist nicht handelsüblich.

Im Inseratengeschäft hat sich während der Kriegszeit ein Handelsbrauch, nach welchem auf Verlangen des Inserenten das Erscheinen von laufenden Inseraten bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt wird, nicht herausgebildet. Es ist allerdings vielfach, besonders in den ersten Kriegsmonaten, geschehen, daß Verleger den Wünschen nach vorübergehender Sistierung laufender Inseratenaufträge Rechnung getragen haben. Aus diesem jeweiligen, auf besonderer Rücksicht gegenüber einzelnen Inserenten beruhenden Entgegenkommen kann jedoch das Bestehen eines allgemeinen Handelsbrauches — zumal hinsichtlich der Sistierung bis nach Beendigung des Krieges — nicht gefolgert werden.

(Berliner Handelskammer.)

4. Bezahlung von Probeabzügen.

Ein Handelsgebrauch, wonach beim Nichtzustandekommen des Anzeigenvertrages der von dem Besteller gewünschte Probeabzug bezahlt werden muß, ist bisher weder allgemein noch in unserem Bezirk festgestellt worden. Allenfalls werden solche Probeabzüge zu bezahlen sein, die einen besonderen Aufwand von Arbeit, Zeit und Geschicklichkeit erfordern. In der Regel wird man annehmen müssen, daß der Verleger in der Hoffnung, den Auftrag zu erlangen, den Abzug hat unentgeltlich herstellen wollen.

(Graudenzener Handelskammer.)

5. Begriff »Füllinserate« und »Ersazinserate«. Schadenersatzanspruch des Verlegers für Ersazinserate.

Im allgemeinen sind unter »Füllinseraten« Gratisinserate zu verstehen. Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch weniger um Füll- als um Ersazinserate; als solche können ebensowohl bezahlte wie unbezahlte Anzeigen gelten. Der Inserent kann nach unserer Auffassung die Bezahlung des von ihm bestellten, aber nicht abgenommenen Inserats nicht mit der Begründung verweigern, der Verleger hätte ein anderes, bezahltes Inserat an die Stelle des von ihm aufgegebenen Inserats gesetzt, mithin einen Schaden nicht erlitten, zumal bei Einschränkung des

*) Anderer Meinung ist das Vorsteheramt der Danziger Kaufmannschaft (Börsenblatt 1912, S. 6865, Ziff. 2), das in einem Gutachten ausgesprochen hat, daß bei Geschäften zwischen einem Zeitungsverleger und einem Anzeigen-Spediteur nach Handelsgebrauch als Erfüllungsort für die Bezahlung der Inserate der Ort anzusehen ist, an welchem die Zeitung erscheint.